

## A Einführung

I. Die Entwicklung des neueren deutschen Jagdrechts beginnt mit den Freiheitsbewegungen im 19. Jahrhundert. Wie schon in § 37 des (durch Bundesbeschluss vom 23. August 1852 aufgehobenen) Reichsgesetzes betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes vom 27. Dezember 1848 heißt es in § 169 der Frankfurter Reichsverfassung (Paulskirchenverfassung) vom 28. März 1849:

*„(1) Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eignem Grund und Boden.*

*(2) Die Jagdgerechtigkeit auf fremden Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.*

*(3) Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.*

*(4) Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.*

*(5) Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.“*

Die gesellschaftspolitische Bedeutung dieser Absage an das feudale Jagdsystem muss vor dem Hintergrund der in der Mitte des 19. Jahrhunderts in Deutschland herrschenden Verhältnisse gesehen werden. Die Jagd war ein Privileg (Regal) des jeweiligen Landesherrn. Die Bauern litten nicht nur unter drückenden Abgaben und Frondiensten. Sie hatten auch keine wirksamen Mittel, um Wildschäden auf den von ihnen bestellten Feldern abzuwenden. Die Verbindung des Jagdrechts mit dem Eigentum an Grund und Boden und die Beseitigung der landesherrlichen Jagdprivilegien sollten auch eine effektivere Abwehr von Schäden mit jagdlichen Mitteln ermöglichen. Die heute meistens im Vordergrund stehende Erschließung von Geldquellen durch Verpachtung des Jagdausübungsrechts ist eine Errungenschaft späterer Generationen.

## Einführung

Hatten zuvor die Bauern und große Teile des niederen Adels unter dem in übergroßer Zahl vorhandenem schadenstiftenden Wild gelitten, führte die Freigabe der Jagd alsbald zahlreiche Wildtierarten an den Rand der Vernichtung. Um dieser Fehlentwicklung zu begegnen, wurden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in den Jagdgesetzen der Länder die wesentlichen das Rechtsgebiet noch heute prägenden Grundentscheidungen getroffen: die Einführung des Revierjagdsystems, von Jagd- und Schonzeiten, des Jagdscheins sowie die Ausbildung des Wildschadensrechts. Durch das Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 wurde das Jagdrecht erneut umgestaltet. Alle die Jagd betreffenden Landesgesetze wurden aufgehoben. Das Jagdrecht wurde Reichsrecht. Das Gesetz enthielt u. a. Bestimmungen über den Abschussplan und führte eine straffe Organisation der Jagdverwaltung ein. Nach Kriegsende wurde in der amerikanischen und der französischen Besatzungszone das Reichsjagdgesetz aufgehoben. An seine Stelle traten wieder Jagdgesetze der einzelnen Länder. Dagegen blieb es im Gebiet der britischen Zone (Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein) zunächst – mit Ausnahme der organisationsrechtlichen Teile – weiter gültig.

Eine weitgehend einheitliche gesetzliche Ordnung des Jagdwesens wurde im Bundesgebiet durch das Grundgesetz möglich. Der Bund hatte nach Art. 75 Nr. 3 GG das Recht, unter den Voraussetzungen des Art. 72 GG Rahmenvorschriften u. a. über das Jagdwesen zu erlassen. Er hat davon mit dem Bundesjagdgesetz (BJagdG) Gebrauch gemacht, das am 1. April 1953 in Kraft getreten ist. Im BJagdG wurden alle wesentlichen die Jagd betreffenden Vorschriften sowohl des Jagdverwaltungsrechts als auch des Jagdzivilrechts und des Jagdstrafrechts mit Ausnahme der Bestimmungen über Jagdwilderei zusammengefasst. Die Länder konnten den vorgegebenen Rahmen durch Landesgesetze ausfüllen und waren in bestimmten Fällen ermächtigt, vom Bundesrecht abweichende Vorschriften zu erlassen.

Nach einer Änderung des Grundgesetzes durch Gesetz vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3146) bestand die Rahmenkompetenz des Bundes für das Jagdwesen zwar fort (Art. 75 Abs. 1 Nr. 3 GG). Rahmenvorschriften durften jedoch nur noch in Ausnahmefällen in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen enthalten (Art. 75 Abs. 2 GG). Einige Teile des BJagdG hätten nach dieser Grundgesetz-

änderung nicht mehr als Bundesrecht in Kraft gesetzt werden können. Vor dem 15. November 1994 erlassenes Recht gilt jedoch als Bundesrecht weiter. Durch Bundesgesetz konnte bestimmt werden, dass es durch Landesrecht ersetzt werden konnte (Art. 125a Nr. 3 GG).

Die Gesetzgebungszuständigkeit zwischen Bund und Ländern ist durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034), die sog. Föderalismusreform, neu geregelt worden. Das Jagdwesen gehört nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 28 GG n. F. nunmehr zum Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung. Nach Art. 72 GG n. F. haben in diesem Bereich die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

Ist das geschehen, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen u. a. über das Jagdwesen (ohne das Recht des Jagdscheins) und den Naturschutz und die Landschaftspflege (ohne die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes). Hat ein Land von seiner Befugnis, vom BJagdG abzuweichen, Gebrauch gemacht, ist kraft des Anwendungsvorrangs des späteren Landesrechts für einen Rückgriff auf das konkurrierende Bundesrecht nur noch in dem Umfang Raum, den das Landesrecht eröffnet. Das gilt auch für den Fall, dass das Land mit seinem Jagdgesetz eine sog. Vollregelung verabschiedet hat (BVerwG JE VI Nr. 80). Bundesgesetze auf diesen Gebieten treten frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist. Im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht geht das jeweils spätere Gesetz vor (BVerfG JE II Nr. 182). Von außerordentlicher Tragweite auch für das Jagdwesen und für fast alle damit in Zusammenhang stehenden Rechtsgebiete (Natur, Arten- und Tierschutz, Waffenrecht, Lebensmittel- und Fleischhygiene, Tierkörperbeseitigung) ist die Rechtssetzung durch die Europäische Union. Deren Verordnungen setzen in den Mitgliedsstaaten unmittelbar geltendes Recht, das einer nationalstaatlichen Umsetzung nicht bedarf, eventuell aber durch Ausführungsbestimmungen praktikabel gemacht werden muss. Richtlinien dagegen bedürfen einer Umsetzung durch die Gesetzgebungsorgane der Mitgliedsstaaten. Auch die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

## Einführung

(EGMR) haben auf die Rechtsentwicklung in den Mitgliedsstaaten erheblichen Einfluss.

Das in den Ländern der Bundesrepublik geltende Jagdrecht hat demzufolge europarechtliche, bundesrechtliche und landesrechtliche Wurzeln. Neben den Gesetzen gelten Verordnungen des Bundes und der Länder sowie landesrechtliche Verwaltungsbestimmungen – in Niedersachsen vor allem der RdErl. d. ML vom 11.1.2005 – Nds. MBl. S. 152 – (Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Jagdgesetz – AB-NJagdG –).

**II.** Das Jagdrecht in der DDR – zuletzt das Jagdgesetz vom 5. Juni 1984 (Ges. Bl. d. DDR S. 217) – hatte sich anders entwickelt als in der Bundesrepublik. Wild war Volkseigentum, die Verbindung des Jagdrechts mit dem Grundeigentum wurde beseitigt, das System der Revierjagd dagegen beibehalten. Die Jagd in den unabhängig von Eigentumsgrenzen festgesetzten 800–3000 ha großen „Jagdgebieten“ (= Jagdbezirken) oblag „Jagdgesellschaften“, in die ein Jäger besonders aufgenommen werden musste. Die Aufnahme setzte u. a. die „politische Zuverlässigkeit“ des Bewerbers voraus. Es bestand Jagdscheinzwang. Der Jäger musste eine besondere „Jagderlaubnis“ (= Jagdschein) erwerben und dazu eine „Jagdprüfung“ (= Jägerprüfung) abgelegt haben. Eine allgemeine Ersatzpflicht für Wildschäden war nicht vorgesehen. Der Vorsitzende des Rates des Kreises entschied im Einzelfall, ob überhaupt und in welchem Umfang eine Jagdgesellschaft entstandene Wildschäden zu ersetzen hatte.

Einen erheblichen Einfluss auf die Gestaltung des Jagdbetriebs hatte die Staatsforstverwaltung. Sie hatte Sitz und Stimme in den Organen aller Jagdgesellschaften, bestellte die „Jagdleiter“ für die einzelnen „Jagdgebiete“, setzte die Abschusspläne fest und verwaltete die Jagdwaffen, die den Mitgliedern nur von Fall zu Fall kurzfristig überlassen wurden. Da das Wild als Volkseigentum galt, war auch das Wildbret grundsätzlich an die Staatsforstverwaltung abzuliefern.

Nach dem Einigungsvertrag gilt das BJagdG jetzt auch in den neuen Bundesländern.

**III.** Das BJagdG wurde durch Gesetze vom 16. März 1961 und vom 28. September 1976 in Einzelfragen geändert und jeweils neu bekannt gemacht. Die vorerst letzte größere Änderung erfolgte durch Art. 1

des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386). Dieses Gesetz legt als Reaktion der Bundesrepublik Deutschland auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 26. Juni 2012 (Beschwerdenummer 9300/07) fest, unter welchen Voraussetzungen ein Grundstück, das zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört, auf Antrag des Eigentümers aus ethischen Gründen zu einem befriedeten Bezirk erklärt werden kann.

IV. Eine grundlegende Änderung der niedersächsischen Forst- und Jagdverwaltung ist am 1. Januar 2005 in Kraft getreten. Sie ist Teil der Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen, die u. a. zur Auflösung der Bezirksregierungen und zur Aufhebung der Regierungsbezirke und damit zur Abschaffung des dreistufigen Behördenaufbaus auch in der Jagd- und Forstverwaltung geführt hat (Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394)). Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung in den Bereichen Wald und Jagd ist aus dem Niedersächsischen Forstplanungsamt, dem Niedersächsischen Forstlichen Bildungszentrum sowie den Niedersächsischen Forstämtern die rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts „Niedersächsische Landesforsten“ mit Sitz in Braunschweig errichtet worden. Das Land Niedersachsen hat der Anstalt unentgeltlich das Eigentum an seinem von der Landesforstverwaltung verwalteten Staatswaldvermögen übertragen. Die Anstalt hat die Aufgabe, den Landeswald zum Wohl der Allgemeinheit und unter Berücksichtigung der besonderen Sozialpflichtigkeit des öffentlichen Eigentums zu bewirtschaften. Sie nimmt diese Aufgabe im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Auftrages nach dem NWaldLG und dem NJagdG wahr. Die bisher in § 37 NJagdG vorgesehene Sonderstellung der Forstbehörden des Landes und der Klosterkammer Hannover ist weggefallen. Über die Festsetzung der Abschusspläne entscheidet jetzt stets die Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat, dem auch eine von der Anstalt Niedersächsische Landesforsten vorgeschlagene Person angehört.

V. Die Erläuterungen folgen dem Sinnzusammenhang der Vorschriften des BJagdG und des NJagdG sowie der zugehörigen Verordnungen, Ausführungsbestimmungen und sonstigen Erlasse. Um dem Leser den Aufbau des BJagdG und des NJagdG erkennbar zu machen, sind die

## **Einführung**

Inhaltsübersichten beider Gesetze dem Text- und Erläuterungsteil vorangestellt.

Bei den zitierten oder erwähnten Vorschriften sind Datum und Fundstelle der jeweiligen letzten Änderung angegeben, um dem Leser die Zurückverfolgung der Rechtsentwicklung zu ermöglichen.

# **B I Bundesjagdgesetz (BJagdG)**

Vom 29. November 1952 (BGBl. I S. 780) in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. 1976, S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 2018 (BGBl. I S. 1850)

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Abschnitt: Das Jagdrecht**

- § 1 Inhalt des Jagdrechts
- § 2 Inhaber des Jagdrechts; Ausübung des Jagdrechts

### **II. Abschnitt: Jagdbezirke und Hegegemeinschaften**

- 1. Allgemeines
  - § 4 Jagdbezirke
  - § 5 Gestaltung der Jagdbezirke
  - § 6 Befriedete Bezirke; Ruhen der Jagd
  - § 6a Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen
- 2. Eigenjagdbezirke
  - § 7 Eigenjagdbezirke
- 3. Gemeinschaftliche Jagdbezirke
  - § 8 Zusammensetzung
  - § 9 Jagdgenossenschaft
  - § 10 Jagdnutzung
- 4. Hegegemeinschaften
  - § 10a Bildung von Hegegemeinschaften

### **III. Abschnitt: Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts**

- § 11 Jagdpacht
- § 12 Anzeige von Jagdpachtverträgen
- § 13 Erlöschen des Jagdpachtvertrages
- § 13a Rechtsstellung der Mitpächter
- § 14 Wechsel des Grundeigentümers

## **BJagdG Inhaltsübersicht**

### IV. Abschnitt: **Jagdschein**

- § 15 Allgemeines
- § 16 Jugendjagdschein
- § 17 Versagung des Jagdscheins
- § 18 Einziehung des Jagdscheins
- § 18a Mitteilungspflichten

### V. Abschnitt: **Jagdbeschränkungen, Pflichten bei der Jagdausübung und Beunruhigen von Wild**

- § 19 Sachliche Verbote
- § 19a Beunruhigen von Wild
- § 20 Örtliche Verbote
- § 21 Abschussregelung
- § 22 Jagd- und Schonzeiten
- § 22a Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes

### VI. Abschnitt: **Jagdschutz**

- § 23 Inhalt des Jagdschutzes
- § 24 Wildseuchen
- § 25 Jagdschutzberechtigte

### VII. Abschnitt: **Wild- und Jagdschaden**

- 1. Wildschadensverhütung
  - § 26 Fernhalten des Wildes
  - § 27 Verhinderung übermäßigen Wildschadens
  - § 28 Sonstige Beschränkungen der Hege
  - § 28a Invasive Arten
- 2. Wildschadensersatz
  - § 29 Schadensersatzpflicht
  - § 30 Wildschaden durch Wild aus Gehege
  - § 31 Umfang der Ersatzpflicht
  - § 32 Schutzvorrichtungen
- 3. Jagdschaden
  - § 33 Schadensersatzpflicht

## Inhaltsübersicht BJagdG

- 4. Gemeinsame Vorschriften
- § 34 Geltendmachung des Schadens
- § 35 Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen
- VIII. Abschnitt: **Inverkehrbringen und Schutz von Wild**
- § 36 Ermächtigungen
- IX. Abschnitt: Jagdbeirat und Vereinigungen der Jäger
- § 37 Jagdbeirat und Vereinigungen der Jäger
- X. Abschnitt: **Straf- und Bußgeldvorschriften**
- § 38 Strafvorschriften
- § 38a Strafvorschriften
- § 39 Ordnungswidrigkeiten
- § 40 Einziehung
- § 41 Anordnung der Entziehung des Jagdscheins
- § 41a Verbot der Jagdausübung
- § 42 Landesrechtliche Straf- und Bußgeldbestimmungen
- XI. Abschnitt: **Schlussvorschriften**
- § 43 (weggefallen)
- § 44 Sonderregelungen
- § 44a Unberührtheitsklausel
- § 45 (weggefallen)
- § 46 Inkrafttreten des Gesetzes

## **B II Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG)**

Vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 220)

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Abschnitt: Das Jagdrecht**

- § 1 Jagdausübungsberechtigte, zur Jagd Befugte
- § 2 Jagdeinrichtungen betreffende privatrechtliche Befugnisse, Jägernotweg
- § 3 Hege und Ökologie
- § 4 Jagdhunde
- § 5 Nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegende Tierarten

#### **II. Abschnitt: Jagdbezirke und Hegegemeinschaften**

##### **1. Unterabschnitt Allgemeines**

- § 6 Wattenjagdbezirke
- § 7 Abrundung von Jagdbezirken
- § 8 Aneignung von Wild auf Verkehrswegen
- § 9 Befriedete Bezirke, jagdbezirksfreie Grundflächen und Naturschutzgebiete

##### **2. Unterabschnitt Eigenjagdbezirke**

- § 10 Benannte Jagdausübungsberechtigte, Ruhenlassen der Jagd
- § 11 Verzicht auf Selbstständigkeit von Eigenjagdbezirken

##### **3. Unterabschnitt Gemeinschaftliche Jagdbezirke**

- § 12 Größe eines Jagdbezirks
- § 13 Teilung eines Jagdbezirks
- § 14 Jagdbezirke bei Gemeindezusammenschlüssen
- § 15 Verfügung über Angliederung oder Teilung
- § 16 Rechtscharakter und Satzung einer Jagdgenossenschaft
- § 16a Auszüge aus dem Liegenschaftskataster

##### **4. Unterabschnitt Hegegemeinschaften**

- § 17 Hegegemeinschaft